

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP**

### **Entwurf eines Gesetzes über Entschädigungsrenten für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet (Entschädigungsrentengesetz)**

#### **A. Problem**

- Die im Beitrittsgebiet geleisteten Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus (1 700 DM/Monat) und für Verfolgte des Faschismus (1 400 DM/Monat), deren Rechtsgrundlagen im wesentlichen am 31. Dezember 1991 auslaufen, bedürfen einer neuen Rechtsgrundlage.
- Einem Teil der Opfer des Nationalsozialismus in der früheren DDR sind in der Vergangenheit Ehrenpensionen oder andere Entschädigungsleistungen in rechtsstaatswidriger Weise entzogen oder verweigert worden.
- Bisher gibt es keine Verfahrensregelung zur Kürzung und Aberkennung von Ehrenpensionen, wenn der Berechtigte gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat.

#### **B. Lösung**

- Die im Beitrittsgebiet laufenden Ehrenpensionen werden – unter Vereinheitlichung auf dem Niveau der Leistungen für Verfolgte des Faschismus – als Entschädigungsrenten weitergezahlt und nach den Grundsätzen des Bundesentschädigungsgesetzes dynamisiert. Beginn der Dynamisierung zu einem Zeitpunkt, an dem eine vergleichbare Entschädigungsleistung in den alten Bundesländern (BEG-Rente in Höhe von derzeit 1 000 DM/Monat) durch Anpassung die Höhe von 1 400 DM überschreitet.
- Neubewilligung von Entschädigungsrenten in Fällen, in denen in der Vergangenheit in rechtsstaatswidriger Weise Wiedergutmachungsleistungen abgelehnt oder entzogen worden sind

- (Artikel 19 Satz 2 des Einigungsvertrages) mit Wirkung vom 3. Oktober 1990.
- Kürzung oder Aberkennung von Entschädigungsrenten bei Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder in schwerwiegendem Maße ihre Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht haben, und Regelung des dafür erforderlichen Verfahrens.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Durch die Angleichung des Niveaus der Leistungen für Kämpfer gegen den Faschismus an dasjenige für Verfolgte des Faschismus werden sich die jährlichen Ausgaben für die Entschädigungsrenten voraussichtlich um rd. 8 Mio. DM verringern. Aufgrund von Neubewilligungen von Entschädigungsrenten werden sich Mehraufwendungen ergeben, die sich mangels konkreter Anhaltspunkte über die Anzahl der Berechtigten derzeit nicht beziffern lassen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, auch das Verbraucherpreisniveau, sind von diesem Gesetz nicht zu erwarten.

## Entwurf eines Gesetzes über Entschädigungsrenten für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet (Entschädigungsrentengesetz)

vom . . .

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Die Ehrenpensionen und Hinterbliebenenpensionen aufgrund der Anordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene vom 20. September 1976, die nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1214) mit Maßgaben fortgilt, werden nach den folgenden Vorschriften als Entschädigungsrenten weitergezahlt.

### § 2

(1) Personen, die bis zum . . . (Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) eine Ehrenpension bezogen haben, erhalten eine Entschädigungsrente in Höhe von 1 400 Deutsche Mark monatlich.

(2) Empfänger von Hinterbliebenenpensionen und Hinterbliebene von Empfängern einer Entschädigungsrente nach Absatz 1 erhalten eine Entschädigungsrente in folgender Höhe:

1. arbeitsunfähige Witwen (Witwer)  
800 Deutsche Mark monatlich,
2. Vollwaisen  
500 Deutsche Mark monatlich,
3. Halbwaisen  
300 Deutsche Mark monatlich.

(3) Die Entschädigungsrenten nach Absatz 1 und 2 werden um den Vomhundertsatz erhöht, um den die Mindestrenten nach § 32 des Bundesentschädigungsgesetzes in Anlehnung an die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten durch Rechtsverordnung jeweils angehoben werden. Die Erhöhung erfolgt erstmals, wenn und soweit eine im . . . (Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes) unterstellte Rentenleistung in Höhe von monatlich 1 000 Deutsche Mark bei Anpassung nach Satz 1 den Betrag von monatlich 1 400 Deutsche Mark übersteigt.

(4) Soweit nach § 4 der Anordnung über Ehrenpensionen bei einem Körperschaden von mindestens 20 vom Hundert eine Teilpension in Höhe des festgestellten prozentualen Körperschadens gewährt wurde, wird die Teilrente von dem in Absatz 1 bestimmten Betrag abgeleitet. Bei Erreichen des Pen-

sionsalters oder bei Eintritt von Invalidität nach dem . . . (Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) wird eine Entschädigungsrente nach Absatz 1 gewährt.

(5) Für jedes anspruchsberechtigte Kind wird ein Kinderzuschlag in Höhe von monatlich 200 Deutsche Mark geleistet.

(6) Entschädigungsrente für Witwen und Witwer wird geleistet, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 1951 geschlossen wurde. Dies gilt auch, wenn eine Eheschließung vor dem 1. Januar 1951 wegen fehlender amtlicher Dokumente oder aus anderen wichtigen Gründen nicht möglich war oder eine eheähnliche Gemeinschaft bestand und die Ehe erst nach diesem Zeitpunkt geschlossen wurde. Bei einer Rückkehr aus einer Emigration oder bei Entlassung aus einer Internierung, Haft oder Kriegsgefangenschaft nach dem 31. Dezember 1945 tritt an die Stelle des 1. Januar 1951 der Ablauf von fünf Jahren nach der Rückkehr oder Entlassung.

### § 3

(1) Personen, die die Voraussetzungen für den Bezug einer Entschädigungsrente nur deshalb nicht erfüllen, weil sie eine Ehrenpension oder Hinterbliebenenpension am . . . (Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) nicht bezogen haben, erhalten auf Antrag frühestens ab 3. Oktober 1990 eine Entschädigungsrente, wenn sie

- a) in der Zeit vom 1. März 1990 bis zum 2. Oktober 1990 einschließlich als Verfolgte nach den in § 2 der Anordnung über Ehrenpensionen genannten Vorschriften anerkannt worden sind,
- b) die Voraussetzungen für die Anerkennung der Eigenschaft als Verfolgte erfüllt haben und die Ablehnung der Anerkennung mit rechtsstaatlichen Grundsätzen oder mit den Regelungen des Einigungsvertrages unvereinbar ist (Artikel 19 Satz 2 des Einigungsvertrages) oder
- c) vor dem 1. März 1990 als Verfolgte anerkannt worden sind und die Nichtbewilligung oder der Entzug einer Ehrenpension oder die Aberkennung der Eigenschaft als Verfolgte mit rechtsstaatlichen Grundsätzen oder mit den Regelungen des Einigungsvertrages unvereinbar ist (Artikel 19 Satz 2 des Einigungsvertrages)

und zu keiner Zeit Gründe für eine Aberkennung der Eigenschaft als Verfolgte vorgelegen haben.

(2) Eine Entschädigungsrente nach Absatz 1 wird nicht geleistet, wenn für die Sachverhalte, die zur Anerkennung als Verfolgter geführt haben oder hät-

ten führen können, Entschädigung oder Wiedergutmachung nach anderen Vorschriften, insbesondere des Bundesentschädigungsgesetzes, gewährt wird oder gewährt worden ist.

(3) Über die Bewilligung einer Entschädigungsrente nach Absatz 1 entscheidet das Bundesversicherungsamt auf Vorschlag der Kommission nach § 3 des Versorgungsrühensgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1684). Soweit es erforderlich ist, kann die Kommission bei öffentlichen Stellen Auskünfte einholen und Akten einsehen. Für die Übermittlung personenbezogener Daten und die Akteneinsicht gelten die für die übermittelnde oder Einsicht gewährende Stelle jeweils maßgebenden Regelungen. Auf Antrag des Betroffenen hat die Kommission eine von ihm benannte Verfolgtenorganisation zu hören. Der Vorschlag der Kommission ist mit einer schriftlichen Begründung zu versehen. Dem Betroffenen ist auch der Beschluß der Kommission bekanntzugeben. Will das Bundesversicherungsamt in besonders begründeten Fällen von dem Vorschlag der Kommission abweichen, hat es dieses zu begründen. Im gerichtlichen Verfahren ist die Kommission beizuladen.

#### § 4

Entschädigungsrenten nach diesem Gesetz bleiben als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt.

#### § 5

(1) Entschädigungsrenten sind nicht zu bewilligen, zu kürzen oder abzuerkennen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegender Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat.

(2) Über die Kürzung oder Aberkennung einer Entschädigungsrente entscheidet das Bundesversicherungsamt auf Vorschlag der Kommission nach § 3 des Versorgungsrühensgesetzes.

(3) Für das Verfahren nach Absatz 1 gelten die Vorschriften des Versorgungsrühensgesetzes entsprechend. Auf Antrag des Betroffenen hat die Kommission eine von ihm benannte Verfolgtenorganisation zu hören.

(4) Liegen Anhaltspunkte für einen Sachverhalt im Sinne des Absatzes 1 vor, hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte den Vorgang über das Bundesversicherungsamt der Kommission vorzulegen. Die Vorlage an die Kommission ist dem Berechtigten mitzuteilen.

(5) Die Kommission kann Sachverhalte im Sinne des Absatzes 1 auch von sich aus aufgreifen. In solchen

Fällen teilt sie dies der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, dem Bundesversicherungsamt und dem Berechtigten mit.

#### § 6

(1) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesversicherungsamtes gegeben ist. Die Zuständigkeit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erstreckt sich auch auf die bisher nicht von der Überleitungsanstalt Sozialversicherung ausgezahlten Ehrenpensionen.

(2) Die Stellen, die Ehrenpensionen auszahlen, haben der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die für die Gewährung der Entschädigungsrenten erforderlichen Daten und Unterlagen, soweit möglich auf maschinell verwertbaren Datenträgern, zu übermitteln.

(3) Das Erste und Zehnte Buch Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Die Festsetzung einer Entschädigungsrente nach § 2 Abs. 1, 2 und 5, die Neubewilligung einer Entschädigungsrente nach § 3 sowie die Entscheidung nach § 5 erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Bei der Festsetzung einer Entschädigungsrente nach § 2 Abs. 1, 2 und 5 ist die Anhörung eines Beteiligten vor Erlaß des Bescheides nicht erforderlich.

(4) Über Streitigkeiten aufgrund dieses Gesetzes entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit; es sind die für die Rentenversicherung geltenden Vorschriften anzuwenden. Bei einer Entscheidung nach § 5 gilt § 2 Abs. 3 und 4 des Versorgungsrühensgesetzes entsprechend.

#### § 7

Der Bund erstattet der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Aufwendungen einschließlich einer Pauschale für Verwaltungskosten in Höhe von 3 vom Hundert der Aufwendungen, die ihr aufgrund der Ausführung dieses Gesetzes entstehen. Auf die Erstattungsbeträge sind angemessene Vorschüsse zu zahlen. Das Bundesversicherungsamt führt die Abrechnung durch und setzt die Vorschüsse fest.

#### § 8

Dieses Gesetz tritt am . . . (einsetzen: 1. des auf die Verkündung folgenden Monats) in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1, 2, 3 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, §§ 4, 8 bis 12 der Anordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene vom 20. September 1976 außer Kraft.

Bonn, den 11. Dezember 1991

**Dr. Wolfgang Schäuble, Dr. Wolfgang Böttsch und Fraktion  
Hans-Ulrich Klose und Fraktion  
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Die im Beitrittsgebiet geleisteten Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus in Höhe von 1 700 DM/Monat und für Verfolgte des Faschismus in Höhe von 1 400 DM/Monat sowie für deren Hinterbliebene bedürfen einer neuen Rechtsgrundlage; die Anwendbarkeit der bisherigen Rechtsgrundlagen endet nach dem Einigungsvertrag am 31. Dezember 1991.

Entscheidende Voraussetzung für die Gewährung einer Ehrenpension ist die Anerkennung als Verfolgter des Nationalsozialismus. Bei Vorliegen dieser Voraussetzung wurde — neben anderen Vergünstigungen, etwa bei der Gesundheitsversorgung, Wohnraumbeschaffung, Studienhilfe für Kinder usw. — Männern spätestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres, Frauen spätestens ab Vollendung des 55. Lebensjahres, im Falle vorzeitiger Invalidität ggf. früher eine Ehrenpension gewährt.

Für die Zuerkennung der Eigenschaft als „Kämpfer gegen den Faschismus“ war außer der Anerkennung als „Verfolgter des Faschismus“ unter anderem ein Eintreten für die „Stärkung der Arbeiter- und Bauernmacht in der Deutschen Demokratischen Republik“ Voraussetzung.

Der vorliegende Gesetzentwurf geht davon aus, daß die in der Vergangenheit erfolgten Anerkennungen als Verfolgter grundsätzlich nicht mehr in Frage gestellt werden. Außerdem soll es bei einer pauschalen Entschädigungsleistung verbleiben; eine andere, individualisierende Lösung scheidet bereits daran, daß es keine Feststellungen hinsichtlich eines konkreten Schadens gibt und solche Feststellungen angesichts des sehr hohen Alters des größten Teils der Betroffenen und der sehr weit zurückliegenden maßgeblichen Sachverhalte auch nicht nachgeholt werden können. Abgesehen davon soll es den betroffenen Verfolgten erspart bleiben, ihr Verfolgungsschicksal durch die Mitwirkung an erneuten Feststellungen noch einmal zu durchleben.

Die bisherigen Ehrenpensionen sollen künftig als Entschädigungsrenten weitergezahlt werden, und zwar aus Gründen des Besitzstandsschutzes in Höhe der derzeit für Verfolgte erbrachten Ehrenpensionen von 1 400 DM/Monat und in Höhe der derzeit für Witwen/Witwer von Verfolgten erbrachten Hinterbliebenenpensionen von 800 DM. Die bisher höheren Leistungen für Kämpfer gegen den Faschismus und deren Hinterbliebene werden auf diese Beträge herabgesetzt. Damit wird zum einen der Tatsache Rechnung getragen, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung als „Kämpfer gegen den Faschismus“ eine wei-

tere Vergünstigung keinesfalls länger rechtfertigen. Zum anderen wird dadurch die bisherige Diskriminierung der Verfolgten des Nationalsozialismus im Vergleich zu den Kämpfern gegen den Faschismus beseitigt.

Einem Teil der Opfer des Nationalsozialismus ist in der DDR die Anerkennung als Verfolgter und damit die Gewährung einer Ehrenpension in rechtsstaatswidriger Weise verweigert worden; anderen Verfolgten ist eine bereits zuerkannte Ehrenpension in rechtsstaatswidriger Weise entzogen worden. Für diese Personen soll entsprechend Artikel 19 Satz 2 des Einigungsvertrages eine Neubewilligung einer Entschädigungsrente ermöglicht werden, und zwar in derselben Höhe, wie sie diejenigen Personen erhalten, die bisher schon eine Ehrenpension oder Hinterbliebenenpension erhalten haben. Dadurch wird sichergestellt, daß diese Personen durch das rechtsstaatswidrige Handeln der früheren DDR künftig keine Nachteile haben. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen sollen diese Entschädigungsrenten mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 (Tag der Wiedervereinigung) gezahlt werden.

Die Entschädigungsrenten sollen künftig nach den für Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz maßgebenden Grundsätzen dynamisiert werden. Die Erhöhung soll einsetzen, wenn eine vergleichbare pauschale Leistung nach dem Bundesentschädigungsgesetz, die unter Berücksichtigung von Renten wegen Gesundheitsschaden und sonstigen Leistungen derzeit monatlich 1 000 DM beträgt, durch Anpassung den Betrag von 1 400 DM/Monat erreicht.

Durch diese Regelungen wird — unter Wahrung des Besitzstandes — künftig eine Gleichbehandlung von Opfern des Nationalsozialismus in den alten und neuen Ländern gewährleistet.

Personen aus dem Beitrittsgebiet, die — obwohl Verfolgte des Nationalsozialismus — nach den Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfs keinen Anspruch auf Entschädigungsrente haben und bisher Entschädigungsleistungen nicht erhalten haben, sollen gleichwertige Entschädigungsleistungen aufgrund entsprechender außergesetzlicher Richtlinien erhalten.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden entsprechend den Vorgaben des Einigungsvertrages auch die Voraussetzungen geregelt, unter denen Entschädigungsrenten verweigert, aberkannt oder gekürzt werden sollen. Dies soll bei Personen geschehen, die gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und Menschlichkeit verstoßen haben oder in schwerwiegendem Maße ihre Stellung zum eigenen Vorteil

oder zum Nachteil anderer mißbraucht haben. Der Gesetzentwurf enthält auch die dafür erforderlichen Verfahrensregelungen. Die Kommission sollte ein entsprechendes Verfahren unverzüglich von Amts wegen einleiten, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Aberkennung oder Kürzung gegeben sind.

### B. Besonderer Teil

#### Zu § 1

Die Vorschrift umschreibt den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Sie bestimmt, daß statt der Ehrenpensionen und Hinterbliebenenpensionen künftig Entschädigungsrenten geleistet werden.

#### Zu § 2

Absätze 1, 2, 4 und 5 regeln die Höhe der Entschädigungsrenten einschließlich Kinderzuschläge.

Absatz 2 regelt ferner die Anspruchsberechtigung von Hinterbliebenen eines Berechtigten nach Absatz 1.

Nach Absatz 3 sollen die Entschädigungsrenten künftig in Anlehnung an die Regelungen im Bundesentschädigungsgesetz, die wiederum an die Anpassungen von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern anknüpfen, dynamisiert werden. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung wird ergänzend Bezug genommen.

Absatz 6 entspricht der Regelung des Rentenangleichungsgesetzes in der durch den Einigungsvertrag modifizierte Fassung.

Für die Begriffe wie Pensionsalter und Invalidität wird auf die Begründung zu § 8 verwiesen.

#### Zu § 3

Die Vorschrift regelt die Fälle, in denen eine Ehrenpension nicht gewährt wurde und die dafür maßgebliche Entscheidung in der DDR mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist. In diesen Fällen, in denen entweder eine Anerkennung als Verfolgter bereits erfolgt, aber eine Ehrenpension nicht bewilligt wurde, oder die Anerkennung im Sinne von Artikel 19 Satz 2 des Einigungsvertrages rechtsstaatswidrig verweigert wurde, soll in Korrektur des fehlerhaften Verwaltungsaktes eine Entschädigungsrente neu bewilligt werden können. Der Stichtag 1. März 1990 berücksichtigt die Entscheidung der DDR-Regierung, ab diesem Zeitpunkt die Anerkennung der Eigenschaft als Verfolgter wieder zu ermöglichen. Personen, denen in der DDR die Anerkennung entzogen worden ist, beispielsweise nach § 5 der Richtlinien für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes vom 10. Februar 1950 (GBl. der DDR I, S. 92), sind von der Ge-

währung einer Entschädigungsrente nach diesen Vorschriften ausgeschlossen, wenn die Aberkennung der Verfolgteigenschaft aus rechtsstaatlichen Gründen nicht zu beanstanden ist.

Die Bewilligung einer Entschädigungsrente bei Vorliegen der Voraussetzungen von Artikel 19 Satz 2 des Einigungsvertrages erfordert einen Antrag; die Gewährung erfolgt rückwirkend frühestens ab dem 3. Oktober 1990 (Inkrafttreten des Einigungsvertrages).

Personen, denen Entschädigungsleistungen in der Bundesrepublik Deutschland gewährt worden sind, erhalten keine Entschädigungsrenten.

Absatz 3 regelt das Verfahren für die Neubewilligung von Entschädigungsrenten.

#### Zu § 4

Die Vorschrift regelt die generelle Anrechnungsfreiheit der Entschädigungsrente. Im Steuerrecht soll klargestellt werden, daß die Entschädigungsrenten vergleichbar mit Leistungen nach dem BEG steuerfrei sind.

#### Zu § 5

Die Voraussetzungen für eine Nichtbewilligung, Aberkennung oder Kürzung entsprechen denjenigen des Rentenangleichungsgesetzes und des Einigungsvertrages.

Nach Absatz 2 trifft das Bundesversicherungsamt die Verwaltungsentscheidung auf Vorschlag der dort bezeichneten Kommission. Dem Betroffenen ist die Möglichkeit gegeben, in das Verfahren eine Verfolgtenorganisation seines Vertrauens einzuschalten.

Die Absätze 4 und 5 regeln die Verfahrensinitiative für Kürzungen und Aberkennungen. Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung wird ergänzend Bezug genommen.

#### Zu § 6

Die Vorschrift regelt die alleinige Zuständigkeit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und des Bundesversicherungsamtes. Dementsprechend enthält sie eine einheitliche Verfahrens- und Rechtswegregelung für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Gesetzes. Hiervon erfaßt werden auch die Ehrenpensionen, für die bisher eine Zuständigkeit der Überleitungsanstalt nicht gegeben war (Sondersysteme beim BMI, BMVg, BMF und den Ländern). Um den Übergang der Zuständigkeit für Entschädigungsrenten auf die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu erleichtern, sollen die erforderlichen Daten an die BfA übermittelt werden.

**Zu § 7**

Die Vorschrift regelt die Erstattung der Aufwendungen, die der BfA durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen. Erstattungspflichtig ist entsprechend der Regelung im Einigungsvertrag der Bund. Hinsichtlich der Erstattung des Verwaltungsaufwands ist eine Pauschalregelung vorgesehen.

**Zu § 8**

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes. Durch die Regelung in Satz 2 bleiben die für die Gewährung von Entschädigungsrenten, vor allem für Hinterbliebene, erforderlichen Regelungen der Anordnung über Ehrenpensionen weiterhin gültig. Sie sind z. B. bei Leistungen nach diesem Gesetz für Witwen, Witwer und Waisen bei Arbeitsunfähigkeit weiter anzuwenden. Der Begriff der Invalidität ergibt sich aus Artikel 2 § 7 Abs. 3 des Rentenüberleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606).

**C. Finanzieller Teil**

Derzeit erhalten noch ca. 10 000 Personen eine Ehrenpension. Im Bundeshaushalt 1991 sind dafür 190 Mio. DM eingestellt. Durch die Angleichung des Niveaus der Leistungen für Kämpfer gegen den Faschismus an dasjenige für Verfolgte des Faschismus werden sich die jährlichen Ausgaben für die Entschädigungsrenten voraussichtlich um rd. 8 Mio. DM verringern. Aufgrund von Neubewilligungen von Entschädigungsrenten werden sich Mehraufwendungen ergeben, die sich mangels konkreter Anhaltspunkte über die Anzahl der Berechtigten derzeit nicht beziffern lassen.

**D. Preiswirkungsklausel**

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, auch das Verbraucherpreisniveau, sind von diesem Gesetz nicht zu erwarten.

**Eckpunkte einer den Entwurf eines Gesetzes über Entschädigungsrenten für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet ergänzenden Richtlinie****1. Personenkreis**

Leistungen nach der Richtlinie sollen Personen erhalten, die Verfolgte im Sinne von § 1 BEG sind, keinen Anspruch auf Ehrenpension/Entschädigungsrente haben und die wegen ihres Wohnsitzes im Beitrittsgebiet keine Wiedergutmachungsleistungen nach dem BEG oder anderer vergleichbarer Regelungen erhalten konnten.

**2. Entschädigungsleistung**

Eine Entschädigung (monatliche Rente) wird gewährt

- bei Haft in einem Konzentrationslager während mindestens 6 Monaten,
- bei Freiheitsentziehung in einer anderen Haftstätte oder bei entschädigungsfähigen Freiheitsbeschränkungen im Sinne von § 47 BEG während mindestens 12 Monaten.

Abweichend hiervon kann eine Entschädigung gewährt werden, wenn außergewöhnliche Umstände dies rechtfertigen (Orientierung an § 8 Abs. 2 Satz 2 der Härterichtlinien für Verfolgte nichtjüdischer Abstammung in der Fassung vom 7. März 1988 bzw. an § 7 Abs. 2 Satz 2 der AKG-Härterichtlinien vom 7. März 1988).

Witwen (Witwer) von Verfolgten im Sinne der Nummer 1 erhalten grundsätzlich Leistungen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die im Entwurf des Entschädigungsrentengesetzes vorgesehen sind.

Die Leistungen werden in gleicher Höhe wie die Entschädigungsrenten gewährt; sie werden wie im Gesetzentwurf vorgesehen dynamisiert.

Leistungen nach der Richtlinie werden frühestens mit Wirkung ab 1. Oktober 1990 gewährt.

**3. Versagungsgründe**

Die Rente ist zu versagen, wenn der Antragsteller oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegenderem Maße seine/ihre Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat.

**4. Verfahren**

Die Leistungen sind auf Antrag zu gewähren. Die Zuständigkeit für die Durchführung der Regelung muß noch festgelegt werden.